



Information gemäß § 33 WMG zum Online-Antrag auf Wiener Mindestsicherung

Dieses Informationsblatt bietet Ihnen wichtige Hinweise für die Antragstellung und das Verfahren.
Bitte lesen Sie diese Information genau!

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art. 13 DSGVO: <https://www.wien.gv.at/kontakt/ma40-ds-index>

Das Informationsblatt ist in verschiedenen Sprachen auf www.wien.gv.at/amtswege/mindestsicherung-antrag verfügbar.

Was ist die Wiener Mindestsicherung?

Die Wiener Mindestsicherung bietet Menschen in Notlagen Unterstützung in Form von finanziellen Hilfen sowie sozialarbeiterische Beratung und Betreuung an. Die Grundlage bildet das Wiener Mindestsicherungsgesetz.

Unter welchen Voraussetzungen können Sie Mindestsicherung beziehen?

Eine Leistung nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz kann zuerkannt werden, wenn Sie

- › Ihren Lebensmittelpunkt sowie Ihren Hauptwohnsitz in Wien haben und sich tatsächlich in Wien aufhalten **und**
- › kein oder ein Einkommen unter dem jeweiligen Mindeststandard haben **und**
- › österreichische*r Staatsbürger*in oder diesen gleichgestellt sind und bestimmte Zusatzvoraussetzungen erfüllen.

Österreichischen Staatsbürger*innen gleichgestellte Personen sind:

- › Bürger*innen eines EU/EWR Staates **oder**
- › Asylberechtigte **oder**
- › Brit*innen mit einem Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“, die aufgrund des Austrittsabkommens mit österreichischen Staatsbürger*innen gleichzustellen sind **oder**
- › langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ bzw. einem Aufenthaltstitel, der als solcher gilt.

WIE KOMMEN SIE ZUR WIENER MINDESTSICHERUNG?

1. Füllen Sie den Antrag online aus!

- › Online-Antragstellung der Wiener Mindestsicherung auf www.wien.gv.at/amtswege/mindestsicherung-antrag
- › Füllen Sie den Antrag vollständig und wahrheitsgemäß aus.
- › Die Daten von Ihnen, Ihrem*r Ehepartner*in/ Lebensgefährt*in/
eingetragene*r Partner*in sowie den volljährigen Kindern bis zum 21. Geburtstag,
sofern sie Schüler*innen sind und die Schulausbildung vor dem 18. Geburtstag begonnen wurde,
sind am Antrag auszufüllen, wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben.



2. Legen Sie Kopien aller Unterlagen bei!

Folgende Unterlagen von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (auch Kinder) sind vollständig hochzuladen:

› **Amtlicher Lichtbildausweis** (z.B. Reisepass)

› **Dokumente**

Anerkennungsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, aktueller Aufenthaltstitel, Heiratsurkunde, rechtskräftige Scheidungsunterlagen (Scheidungsurteil bzw. Scheidungsbeschluss, Scheidungsvergleich), Geburtsurkunden der Kinder, etc.

› **Aktuelle Einkommensbelege**

Lohn-/Gehaltsbestätigungen (Nettoeinkommen), Nachweis über Leistungen des Krankenversicherungsträgers (z.B. Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld, Rehabilitationsgeld), Unterhaltszahlungen, Pensionsbescheid/Rentenbescheid, Bescheide über Beihilfen, Nachweis über Art und Höhe sonstiger Einkünfte

› **Nachweise über beantragte Leistungen**

Anträge auf Leistungen des Arbeitsmarktservice, Leistungen des Krankenversicherungsträgers, Unterhalt/Alimente, Pension und sonstige Einkünfte

› **Nachweise über Vermögen**

Kontoauszüge, Sparguthaben, Wertpapiere, Bausparverträge, Rückkaufswert der Lebensversicherung/Pensionsvorsorge, Erbe, Schenkungen, KFZ und Grundbesitz

› **Mietbelege**

Mietvertrag, Nachweis über die Höhe der aktuellen Miete (Mietaufschlüsselung)

› **Nachweis über die Kontoinhaber*in** (z.B. Kontoauszug)

› **Behindertenpass** gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz – BBG

› **Zusätzliche Unterlagen bei selbstständiger Erwerbstätigkeit**

- Nachweis über die Art der Selbstständigkeit (z.B. Gewerbeschein, UID-Nummer, Werkvertrag)

- Nachweise über Ruhendmeldung, Nichtbetriebsmeldung oder Löschung des Unternehmens

- Weitere relevante betriebsbezogene Nachweise bei Bedarf

Bei Bekanntgabe Ihrer E-Mail-Adresse bei der Online-Antragstellung wird Ihnen nach Absenden des Antrages automatisch eine Eingangsbestätigung inkl. der Auflistung aller von Ihnen beigefügten Unterlagen per E-Mail übermittelt.

3. Wie erfahren Sie, ob Sie Wiener Mindestsicherung bekommen?

Die Abteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht der Stadt Wien prüft, ob Sie Anspruch auf Mindestsicherung haben und entscheidet durch Bescheid über Ihren Antrag. Voraussetzung dafür ist, dass Sie den vollständigen Antrag abgegeben haben. Der Bescheid wird Ihnen per Post übermittelt.

WELCHE RECHTE HABEN SIE?

Sie haben das Recht,

- › einen Antrag zu stellen,
- › Auskunft zum Verfahren zu erhalten,
- › Ihre Notlage darzulegen,
- › einen Bescheid zu erhalten (wenn Sie einen vollständigen Antrag abgegeben haben) und
- › gegen den Bescheid Beschwerde zu erheben.

WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE?

Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet,

- › **alle erforderlichen Unterlagen** vorzulegen,
- › **alle Angaben vollständig und der Wahrheit entsprechend** zu machen und
- › **bestehende Ansprüche** (Unterhalt/Alimente und dergleichen) **geltend zu machen.**

Andernfalls kann die Leistung abgewiesen oder eingestellt werden. Für die Zeit der Abweisung oder Einstellung gibt es keine Nachzahlung.

Einsatz der Arbeitskraft

Arbeitsfähige Personen müssen zumutbare Beschäftigungen annehmen, an Nach- oder Umschulungen oder an arbeitsintegrativen Maßnahmen teilnehmen. Termine bei Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sind einzuhalten.

Wenn der Einsatz der Arbeitskraft oder die Teilnahme an einer arbeitsintegrativen Maßnahme verweigert wird, kommt es zu einer stufenweisen Kürzung des jeweiligen Mindeststandards zur Deckung des Lebensunterhaltes

- › um 25% für die Dauer eines Monats
 - › um 50% für die Dauer von zwei Monaten bei einer weiteren oder fortgesetzten Verweigerung und
 - › um 100% bei weiterer oder fortgesetzter Verweigerung für die Dauer der Verweigerung, mindestens für die Dauer eines Monats.
- Nach zwei Monaten 100 % Kürzung wird die Leistung auf Grund beharrlicher Verweigerung eingestellt.

18 – 25 Jährige

Bei Personen im Alter von 18–25 Jahren kommen unterschiedliche Mindeststandards zur Anwendung. Personen, die sich in Erwerbsausbildung, Schulausbildung oder einer Beschäftigung über der Geringfügigkeit befinden, erhalten höhere Leistungen als Personen, die nicht aktiv mitwirken.

Behindertenzuschlag

Nach Vorlage eines Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz – BBG besteht Anspruch auf einen monatlichen Zuschlag in der Höhe von 18 Prozent des Mindeststandards für Alleinunterstützte. Ein gleichzeitiger Bezug des Zuschlages und von Sonderzahlungen (§ 8 Absatz 4 WMG) ist nicht möglich. Liegen die Voraussetzungen für den Bezug jeder der beiden Leistungen vor, so wird der betragsmäßig höhere Behindertenzuschlag gewährt.

Beschäftigungsbonus & Beschäftigungsbonus Plus

Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) aus Erwerbseinkommen sowie Gutschriften aus einer Arbeitnehmer*innen-veranlagung werden bei der Berechnung der Mindestsicherungsleistung nicht miteinbezogen.

Nicht anrechenbares Vermögen

Vermögen, das aus Mitteln von Entschädigungsleistungen für Opfer, Schmerzengeld, Leistungen des Sozialentschädigungsrechts bzw. Nachzahlung von Familienbeihilfe stammt und eindeutig von anderem Vermögen abgrenzbar ist (z.B. gesondertes Sparbuch), wird nicht als Vermögen gewertet.

Mietbeihilfe

Bei Anspruch auf eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs besteht auch Anspruch auf Mietbeihilfe. Voraussetzung ist, dass die Mietkosten höher sind, als der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs und die notwendigen Unterlagen (Mietvertrag, Mietvorschreibung) vorgelegt wurden.

Meldepflichten

Folgende Änderungen sind unverzüglich zu melden:

- › **Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Wohnverhältnisse,**
- › **Höhe der Miete,**
- › **Aufenthalte außerhalb Wiens, Auslandsaufenthalte, Krankenhaus-, Kur- und andere stationäre Aufenthalte, Haftaufenthalte, etc.,**
- › **Schul- oder Lehrausbildungen, Schulungsmaßnahmen des AMS, Integrationsmaßnahmen**
- › **Staatsbürgerschaft und/oder Aufenthaltstitel**

Zuviel bezogene Leistungen werden zurückgefordert.

Integrationspflicht

Erfüllung der Integrationspflichten gemäß § 6 Integrationsgesetz:

- › **Vorlage der unterzeichneten Integrationserklärung**
- › **Teilnahme und Abschluss von Deutsch-, Werte- und Orientierungskursen**

Bei Verletzung der Integrationspflicht kommt es zu einer stufenweisen Kürzung des jeweiligen Mindeststandards zur Deckung des Lebensunterhaltes bis zu 100% und bei beharrlicher Weigerung bis zur Einstellung der Leistung.

KONTAKTE

Region 1 – Sozialzentrum Linke Wienzeile

zuständig für die Wiener Mindestsicherung für den 13., 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Bezirk

1150 Wien, Linke Wienzeile 278

E-Mail: post-rg1@ma40.wien.gv.at, Fax: 4000-99-15400

Region 2 – Sozialzentrum Walcherstraße

zuständig für die Wiener Mindestsicherung für den 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 20. Bezirk

1020 Wien, Walcherstraße 11

E-Mail: post-rg2@ma40.wien.gv.at, Fax: 4000-99-02400

Region 3 – Sozialzentrum Lemböckgasse

zuständig für die Wiener Mindestsicherung für den 10., 12. und 23. Bezirk

1230 Wien, Lemböckgasse 61

E-Mail: post-rg3@ma40.wien.gv.at, Fax: 4000-99-23400

Region 4 – Zielgruppenzentrum Erdbergstraße

zuständig für die Wiener Mindestsicherung für obdachlose Personen,

Wohnungssicherung, Energieunterstützung und Dauerleistungen

1110 Wien, Erdbergstraße 228

E-Mail: post-rg4@ma40.wien.gv.at, Fax: 4000-99-11400

Region 5 – Sozialzentrum Beatrix-Kempf-Gasse

zuständig für die Wiener Mindestsicherung für den 11., 21. und 22. Bezirk

1220 Wien, Beatrix-Kempf-Gasse 2

E-Mail: post-rg5@ma40.wien.gv.at, Fax: 4000-99-22400

Region 6 – U25 Wiener Jugendunterstützung Lehrbachgasse

zuständig für die Wiener Mindestsicherung für 18–24 Jährige (bis zum 25. Geburtstag)

1120 Wien, Lehrbachgasse 18

E-Mail: post-rg6@ma40.wien.gv.at, Fax: 4000-99-12400

Fragen und Information zur Wiener Mindestsicherung

Servicetelefon: 4000-8040 (Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr)

Stand: Jänner 2026